

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

11 RK 2/83

Verkündet am
22. März 1984

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladene und Revisionsklägerin:

.....

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 22. März 1984

für Recht erkannt:

Die Revision der Beigeladenen gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. Januar 1983 wird
zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Krankenversicherung des Klägers in Zeiten ab November 1980.

Der 1928 geborene Kläger ist landwirtschaftlicher Unternehmer iS des § 2 Abs 1 Nr 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG). Sein ursprünglich 19,92 ha umfassendes Unternehmen hat er 1977 auf rd 8 ha verkleinert; die für eine Existenzgrundlage örtlich maßgebende Mindesthöhe nach § 1 Abs 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) beträgt 5,24 ha. Außerdem ist der Kläger neun bis elf Monate jährlich als Gartenbauarbeiter bei seinem Schwager beschäftigt, der eine Baumschule betreibt und Mitglied der Alterskasse für den Gartenbau ist.

Bis Juli 1980 gingen die beklagte landwirtschaftliche Krankenkasse und die beigeladene Ortskrankenkasse (AOK) davon aus, daß der Kläger während der Ausübung der abhängigen Beschäftigung als Arbeiter bei der Beigeladenen und nur in den Zwischenzeiten als Unternehmer bei der Beklagten versichert sei. Im August 1980 teilte die Krankenkasse für Gartenbau der Beklagten mit, der Kläger sei vorbehaltlich der Unternehmerversicherung aufgrund seiner Tätigkeit als Mitarbeitender Familienangehöriger nach § 2 Abs 1 Nr 3 KVLG bei ihr versichert. Daraufhin stellte die Be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

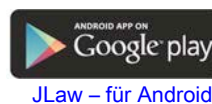
klagte mit Wirkung ab November 1980 eine durchgehende Krankenversicherungspflicht als Unternehmer nach § 2 Abs 1 Nr 1 KVLG bei ihr fest.

Den Antrag des Klägers, eine Krankenversicherungspflicht nach § 165 Abs 1 Nr 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) für die Zeiten seiner Beschäftigung in der Baumschule anzuerkennen, lehnte die Beklagte ab. Widerspruch und Klage hatten keinen Erfolg. Die von der Beigeladenen eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Kläger erfülle die Voraussetzungen sowohl der Nr 1 als auch der Nr 3 des § 2 Abs 1 KVLG; nach § 2 Abs 4 KVLG gehe jedoch die Versicherung nach Nr 1 der nach Nr 3 vor. Damit schließe die Unternehmerversicherung eine Arbeitnehmerversicherung für die zusätzliche Beschäftigung als mithelfender Familienangehöriger nach § 2 Abs 1 Nr 3 KVLG und zugleich nach § 165 Abs 1 Nr 1 RVO aus. Dagegen bestünden keine verfassungsrechtlichen Bedenken, auch wenn der Versicherte damit im Krankheitsfalle kein Krankengeld (vielmehr Betriebs- und Haushaltshilfe) erhalte. Der Gesetzgeber habe eine Verwandtschaft oder Verschwägerung mit dem Arbeitgeber als wesentliches Unterscheidungsmerkmal ansehen dürfen; andernfalls könnte die Unternehmerversicherung leicht umgangen werden. Daß die Versicherungspflicht des Klägers in der Vergangenheit unrichtig beurteilt worden sei, sei unerheblich.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beigeladene eine Verletzung gültiger Rechtsgrundsätze. Wenn der Kläger im Gegensatz zu anderen im selben Betrieb Beschäftigten keinen Anspruch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

auf Krankengeld habe, so sei für ihn der mit der Sozialversicherung bezweckte Schutz gegen die Wechselfälle des Lebens nicht mehr gewährleistet. Dies stehe auch im Widerspruch zu Art 3 Grundgesetz (GG).

Die Beigeladene beantragt,
die Vorentscheidungen aufzuheben
und festzustellen, daß der Kläger in seiner
Beschäftigung als Gartenarbeiter der Versicherungspflicht nach § 165 Abs 1 Nr 1 RVO unterliegt.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

II

Die Revision ist nicht begründet; in der ab November 1980 streitigen Zeit ist der Kläger auch während der Beschäftigung bei seinem Schwager nach § 2 Abs 1 Nr 1 KVLG bei der Beklagten und nicht nach § 165 Abs 1 Nr 1 RVO bei der Beigeladenen versichert.

Das KVLG regelt in § 2, wer "in der Krankenversicherung der Landwirte versichert", und in § 3, wer - von diesen "Versicherten" - dennoch "nicht nach diesem Gesetz (KVLG) versichert" ist.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Zu den nach § 2 Versicherten gehören gem. Abs 1 Nr 1 die landwirtschaftlichen Unternehmer, deren Unternehmen eine auf Bodenbewirtschaftung beruhende Existenzgrundlage bildet, und gemäß Abs 1 Nr 3 die mitarbeitenden Familienangehörigen eines landwirtschaftlichen Unternehmers, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben oder als Auszubildende im Unternehmen beschäftigt sind. Nach der Definition des § 2 Abs 3 KVLG sind mitarbeitende Familienangehörige Verwandte bis zum dritten Grade, Verschwägte bis zum zweiten Grade, Pflegekinder und an Kindesstatt angenommene Kinder, wenn sie in dem Unternehmen hauptberuflich tätig sind. Dabei ist es unerheblich, ob die hauptberufliche Tätigkeit auf familienhafter Mitarbeit beruht (vgl SozR 5420 § 2 Nr 10) oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses stattfindet (vgl SozR § 5420 § 2 Nr 2). Das ist erst im Krankheitsfall von Bedeutung; nach § 19 KVLG erhalten zwar beide Gruppen dann Krankengeld; nur aber bei den mitarbeitenden Familienangehörigen, die zugleich wegen des Beschäftigungsverhältnisses "rentenversicherungspflichtig sind", wird dieses - wie bei den nach § 165 Abs 1 Nr 1 RVO versicherten Arbeitern - aus dem entgangenen Arbeitsentgelt berechnet.

Der Kläger erfüllt nach den unangefochtenen Feststellungen des LSG sowohl die Voraussetzungen des § 2 Abs 1 Nr 1 als auch während der vollschichtigen und damit hauptberuflichen Tätigkeit bei seinem Schwager die des § 2 Abs 1 Nr 3 KVLG. Gleichwohl ist er aber auch in den Zeiten dieser Beschäftigung nur als Unternehmer nach § 2 Abs 1 Nr 1 KVLG versichert. In § 2 Abs 4 KVLG ist nämlich bestimmt, daß "Voraussetzung der Versicherung für die in



Abs 1 Nr 3 bezeichneten Personen ist, daß sie nicht nach Abs 1 Nr 1 ... versichert sind"; die Unternehmensversicherung geht daher der als mitarbeitender Familienangehöriger vor und verdrängt sie.

Hieran ändert § 3 KVLG nichts mehr. Nach dessen Abs 1 Satz 1 ist allerdings nicht nach dem KVLG versichert, wer nach anderen gesetzlichen Vorschriften für den Fall der Krankheit versicherungspflichtig ist; dies gilt gemäß Satz 2 Nr 1 nicht für die in § 165 Abs 1 Nr 1 RVO bezeichneten Personen, "wenn sie nach § 2 Abs 1 Nr 3 versichert sind". Daraus läßt sich nicht herleiten, der Kläger gehöre als - bei seinem Schwager beschäftigter - "Arbeiter" zu den in § 165 Abs 1 Nr 1 RVO bezeichneten Personen; er sei aufgrund des § 2 Abs 4 KVLG nicht "nach § 2 Abs 1 Nr 3 RVO versichert" und folglich überhaupt nicht nach dem KVLG versichert, weil er als Arbeiter aufgrund von § 165 Abs 1 Nr 1 RVO, einer "anderen gesetzlichen Vorschrift", krankenversicherungspflichtig sei. Eine solche am Wortlaut des Gesetzes haftende Auslegung stünde im Widerspruch zum erkennbaren Willen des Gesetzgebers, der für alle mitarbeitenden Familienangehörigen, einschließlich der rentenversicherungspflichtig beschäftigten, die Krankenversicherung ausnahmslos im KVLG regeln wollte (vgl auch § 66 Abs 2 KVLG). Damit wäre es unvereinbar, wenn ein mitarbeitender Familienangehöriger nur deshalb nach § 165 Abs 1 Nr 1 RVO versicherungspflichtig werden könnte, weil in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung die versicherungsrechtlich stärkere Unternehmensversicherung die Versicherung für mitarbeitende Familienangehörige verdrängt. Deshalb ist allgemein und somit auch bei § 3 KVLG davon auszugehen, daß ein mitarbeitender



-7-

Familienangehöriger iS des § 2 Abs 1 Nr 3 iVm Abs 3 KVLG in dieser Tätigkeit in keinem Falle nach § 165 Abs 1 Nr 1 RVO versichert sein kann; § 3 Abs 1 Satz 2 Nr 1 ist also dahin auszulegen, daß es nur auf die Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 2 Abs 1 Nr 3 KVLG und nicht auf die konkrete Versicherung nach dieser Vorschrift ankommt.

Dieses Ergebnis verstößt weder gegen "gültige Rechtsgrundsätze" noch gegen Art 3 Abs 1 GG. Der Kläger erhält aufgrund der Unternehmerversicherung im Krankheitsfalle Betriebs- und Haushaltshilfe in seinem landwirtschaftlichen Unternehmen (§§ 34 ff KVLG). Er wird damit anders behandelt als Arbeitnehmer, die nach § 183 RVO oder § 19 KVLG Krankengeld beziehen. Dies kann nur dann problematisch sein, wenn eine Person - wie der Kläger - zugleich landwirtschaftlicher Unternehmer und Arbeitnehmer ist. Da dann eine Doppelversicherung nicht zumutbar erscheint, mußte sich der Gesetzgeber für e i n e Versicherung entscheiden. Er hat dabei danach differenziert, ob der gleichzeitige Arbeitnehmer in dieser Tätigkeit mitarbeitender Familienangehöriger iS des § 2 Abs 1 Nr 3 KVLG ist oder nicht. Im ersteren Falle besteht nur eine Unternehmerversicherung mit Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe, nicht aber auf Krankengeld, im letzteren Falle gemäß § 3 Abs 1 Satz 1 KVLG nur eine Arbeitnehmerversicherung nach § 165 Abs 1 Nr 1 (oder 2) RVO mit Anspruch auf Krankengeld, nicht aber auf Betriebs- und Haushaltshilfe. Diese Differenzierung ist nicht willkürlich; sie läßt sich auf sachlich einleuchtende Überlegungen zurückführen. Dabei kann freilich für die Regelung des ersteren Falles entgegen der Ansicht des LSG eine befürchtete

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Umgehung der Unternehmerversicherung durch Scheinarbeitsverhältnisse im Familienkreis kaum maßgebend sein, zumal die Tätigkeit dort "hauptberuflich" ausgeübt werden muß. Die vorgenommene Differenzierung wird jedoch typischen Fallgestaltungen gerecht. Bei einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der zugleich bei einem nicht familiär mit ihm verbundenen Arbeitgeber beschäftigt ist, geht der Gesetzgeber davon aus, daß bei diesem die größere Bedeutung der Arbeitnehmertätigkeit und darum im Krankheitsfalle dem Krankengeldbezug zukommt; es handelt sich meist um Nebenerwerbslandwirte, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts noch eine abhängige Beschäftigung ausüben. Demgegenüber liegt bei einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der noch hauptberuflich im landwirtschaftlichen Unternehmen eines Angehörigen mitarbeitet, das Schwergewicht der Berufstätigkeit meist im eigenen Unternehmen; zu denken ist ua an die Fälle, in denen der landwirtschaftliche Unternehmer bei stufenweiser Abgabe (vgl. SozR 5850 § 41 Nr 7) zwar schon ein Unternehmen mit Existenzgrundlage bewirtschaftet, aber gleichwohl noch weiter im Unternehmen des Vaters oder Schwiegervaters mitarbeitet. Wenn ein landwirtschaftlicher Unternehmer außerdem noch im Familienkreis landwirtschaftlich beschäftigt ist, konnte der Gesetzgeber annehmen, daß in der Regel die größere Bedeutung der Unternehmertätigkeit und darum im Krankheitsfalle dem Bezug von Betriebs- und Haushaltshilfe im eigenen Betrieb zukommt. An diesen typischen Fallgestaltungen konnte er seine Regelung ausrichten. Dem steht nicht entgegen, daß es auch Fälle gibt, die von den vorgestellten Sachverhalten abweichen; dazu mag der vorliegende Fall gehören, in dem der Kläger seine Beschäftigung als Gartenbauar-



beiter offensichtlich höher bewertet als seine Unternehmertätigkeit und daher im Krankheitsfalle Krankengeld beziehen will. Solche Abweichungen, deren Zahl letztlich unklar bleiben muß, können den Gesetzgeber jedoch nicht an typisierenden Regelungen hindern und zu zusätzlichen Sonderregelungen zwingen. Gerade im Bereich der landwirtschaftlichen sozialen Sicherheit ist der Gesetzgeber wegen der hier anzutreffenden Vielfältigkeit der Lebensverhältnisse genötigt, von typischen Sachverhalten auszugehen und vom Regelfall abweichende zu vernachlässigen.

Nach alledem war die Revision mit der sich aus § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen (§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)